

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 18. Juli 2025 – Nr. 31

Werteverordnung der
Studierendenschaft der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(WV)

vom 8. Juli 2025

**Werteverordnung der
Studierendenschaft der
Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe
(WV)**

vom 8. Juli 2025

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeine Erklärungen
- § 2 Freiheitliche demokratische Grundordnung
- § 3 Geschlecht und Identität
- § 4 Ethnizität und Kultur
- § 5 Religion und Glaube
- § 6 Sexualität
- § 7 Behinderung
- § 8 Meinungsfreiheit
- § 9 Bildungsrecht
- § 10 Umwelt und Nachhaltigkeit
- § 11 Anwendung der Verordnung
- § 12 Änderungen
- § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeine Erklärungen

Die Studierendenschaft der TH OWL ist bestrebt die, in dieser Ordnung formulierten, Werte zu vertreten, vermitteln und institutionell zu stärken.

§ 2

Freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Studierendenschaft der TH OWL bekennt sich zu den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

§ 3

Geschlecht und Identität

- (1) Die Studierendenschaft der TH OWL bekennt sich, dass niemand aufgrund von Geschlecht und oder Identität benachteiligt werden darf.
- (2) Die Studierendenschaft der TH OWL erkennt nicht-binäre Geschlechtsidentitäten an.
- (3) Ämter in der Studierendenschaft sollten, soweit möglich, geschlechtersparitätisch besetzt werden. Hierbei gelten folgende Vorgaben:
 - a. Das Amt wird nicht in Urwahl gewählt,
 - b. zur Herstellung der Geschlechterparität darf nur bei ähnlicher Qualifikation eine Person des unterrepräsentierten Geschlechts den Vortritt haben.

§ 4

Ethnizität und Kultur

- (1) Die Studierendenschaft der TH OWL bekennt sich, dass niemand aufgrund von Ethnizität und/oder Kultur benachteiligt werden darf.

- (2) Studierende sollten ethnische und kulturelle Praktiken ungehindert ausüben dürfen, wenn diese niemandem schaden.

§ 5

Religion und Glaube

- (1) Die Studierendenschaft der TH OWL bekennt sich, dass niemand aufgrund von Religion und/oder Glauben benachteiligt werden darf.
- (2) Die Gremien der Studierendenschaft sind säkular.
- (3) Studierende sollten religiöse oder glaubensbezogene Praktiken ungehindert ausüben dürfen, wenn diese niemandem schaden.

§ 6

Sexualität

- (1) Die Studierendenschaft der TH OWL bekennt sich, dass niemand aufgrund von Sexualität benachteiligt werden darf.
- (2) Die Studierendenschaft der TH OWL erkennt die Sexualitäten von LGBTQIA+ an.

§ 7

Behinderung

Die Studierendenschaft der TH OWL bekennt sich, dass niemand aufgrund von einer körperlichen und/oder mentalen Behinderung und/oder chronischen Krankheit benachteiligt werden darf.

§ 8

Meinungsfreiheit

- (1) Die Studierendenschaft der TH OWL bekennt sich, dass niemand aufgrund von einer Meinung benachteiligt werden darf.
- (2) Die Meinungsfreiheit gilt gemäß den geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9

Bildungsrecht

Die Studierendenschaft der TH OWL bekennt sich, dass Bildung für alle Menschen unabhängig ihrer individuellen Situation zugänglich gemacht werden soll.

§ 10

Umwelt und Nachhaltigkeit

Die Studierendenschaft der TH OWL bekennt sich, dass die Umwelt und die Nachhaltigkeit immer ein Aspekt in Entscheidungsprozessen sein soll.

§ 11

Anwendung der Verordnung

- (1) Bei Verstoß gegen den Inhalt der Verordnung, durch eine repräsentative Person der Studierendenschaft, ist dieser unverzüglich der Leitung der Aufsichtsstelle des jeweiligen Gremiums zu melden. Das Studierendenparlament fungiert in diesen Fällen als eigene Aufsichtsstelle.
- (2) Nach Feststellung des Verstoßes ist unverzüglich zu einer zeitnahen Sitzung einzuladen, in welcher der Verstoß in einem nicht-öffentlichen Tagespunkt zu verhandeln ist. Die Person, welcher der Verstoß vorgeworfen wird, muss zur Sitzung eingeladen

werden und die Möglichkeit haben, die eigene Sicht darzustellen., Dies kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich bei der Sitzungsleitung geschehen. Die Aufsichtsstelle hat in der Sitzung folgende Handlungsmöglichkeiten:

- a. Das Rügen der Person, welcher der Verstoß vorgeworfen wird oder
 - b. je nach Schwere des Verstoßes ist die Aufsichtsstelle verpflichtet, das Präsidium zu informieren, welches gemäß §51a des HG NRW weitere Schritte einleiten kann.
- (3) Gremien der Studierendenschaft dürfen Veranstaltungen, bei welchen massive Verstöße gegen die in dieser Verordnung festgelegten Werte erfolgen, in keiner Weise unterstützen oder bewerben. Falls dies bei einer Veranstaltung unklar ist, so hat die Aufsichtsstelle darüber abzustimmen. Bis zum Ergebnis der Abstimmung darf die Veranstaltung nicht unterstützt oder beworben werden.
- (4) Falls eine bei der Hochschule eingetragene studentische Vereinigung nach "Grundsätze für die Eintragung studentischer Vereinigungen an der TH OWL" gegen die Grundsätze verstößt, ist dies unverzüglich dem AStA Vorsitz zu melden. Dieser ist verpflichtet, dies dem Präsidium mitzuteilen.

§ 12

Änderungen

Änderungen dieser Werteverordnung werden vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Änderungen sind im Verkündungsblatt der TH OWL zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zusätzlich sollen die Änderungen gemäß § 22 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft veröffentlicht werden.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 28. April 2025 und 7. Juli 2025 sowie der Genehmigung des Präsidiums der TH OWL.

Lemgo, den 8. Juli 2025

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lukas Schübli

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.